

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Anhebung des Taxentarifs

Beratungsfolge:

22.09.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen - Taxentarif- vom 02.12.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2020 wird beschlossen, wie sie als Anlage 1 Gegenstand der Verwaltungsvorlage ist.

Realisierungstermin: 02.10.2022

Kurzfassung

Die Taxenfahrpreise sollen mit dem neuen Hagener Taxentarif zum 02.10.2022 erhöht werden.

Die Taxi Hagen e. G. stellte im Namen der dort angeschlossenen Unternehmer, die über die Mehrheit der Hagener Taxen verfügt, einen Antrag auf Erhöhung der Taxentarife.

Begründung

Die letzte Anpassung der Taxentarife erfolgte zum 01.01.2020.

Zwischenzeitlich hat der Rat am 23.06.2022 eine Erhöhung der Fahrtkosten um einen Euro je Fahrt ab 02.07.2022 für drei Monate und somit bis 01.10.2022 beschlossen. Das Ministerium hat dieses mit Erlass vom 04.05.2022 ermöglicht und so auf die Erhöhung der Kraftstoffpreise reagiert.

Im Anschluss ist die von der Taxi Hagen e. G. am 16.02.2022 beantragte Erhöhung zu realisieren.

Die Taxi Hagen e. G. hat im Namen der dort angeschlossenen Unternehmer, welche über die Mehrheit der Hagener Taxen verfügt, einen Antrag auf Erhöhung der Taxitarife gestellt.

Damit soll die Preissteigerungsrate in den verschiedensten Bereichen und die damit einhergehende Inflation abgefangen werden.

Auch durch die Corona-Pandemie ist eine massive Preissteigerung zu spüren.

Ursächlich für diese Entwicklung ist das Ende der temporären Mehrwertsteuer zum 31.12.2020, die gestiegenen Dieselpreise einschließlich der am 01.01.2022 eingeführten CO2- Steuer. Zudem ist der Mindestlohn zum 01.07.2022 auf 10,45 € gestiegen, ab 01.10.2022 soll er auf 12,00 € steigen.

Auch dem politisch angestrebten Wechsel von Verbrennungsmotoren auf alternative Antriebe mit entsprechend hohen Anschaffungskosten neuer Fahrzeuge ist Rechnung zu tragen.

Angehoben werden soll der Grundpreis von 3,20 € auf 3,70 € am Tage (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) sowie von 3,40 € auf 3,90 € in der Nacht (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen.

Der Kilometerpreis soll folgendermaßen erhöht werden:

1.-3. km von 2,30 € auf 2,70 € am Tage, sowie von 2,50 € auf 2,90 € in der Nacht, ab dem 4.km von 1,90 € auf 2,20 € am Tage, sowie von 2,10 € auf 2,50 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen.

Die Wartezeit soll ab der 1.Minute von 36,00 € pro Stunde auf 42,00 € pro Stunde erhöht werden.

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e. V., SIHK und der Taxi- Verband NRW e. V. unterstützen den Antrag ausdrücklich. Die Zustimmung des Eichamtes wurde eingeholt.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, insbesondere der Kommentierung zu § 51 Abs. 1 und 3, nach dem die Beförderungsentgelte auch im Taxenverkehr so festzulegen sind, dass die einschließlich eines angemessenen Unternehmerlohns zumindest kostendeckend sind, wird die beantragte Erhöhung vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Verkehr befürwortet.

In den umliegenden Städten und Kreisen wurden vergleichbare Anträge auf Erhöhung der Gebühr gestellt.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

2. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf: keine Auswirkung

3. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Sebastian Arlt
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb: 32

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

32 _____

1 _____

30 _____

1 _____

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), hat der Rat der Stadt Hagen amfolgende Verordnung beschlossen:

NEUFASSUNG DER VERORDNUNG

über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen - Taxentarif – vom 02.10.2022 mit I. Nachtrag vom 17.12.2019

§ 1

(1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.

(2) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxiunternehmern als auch den Taxifahrern.

§ 2

(1) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Stadtgebiet Hagen. In diesem Gebiet gilt der nachstehende Tarif. Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes unterliegen der freien Vereinbarung.

(2) Der Grundpreis beträgt einschließlich der ersten Wegstrecke bzw. der ersten Wartezeit tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) **3,70 €**, nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen **3,90 €**. Der Grundpreis beträgt tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen- 7Sitzer) **8,70 €**, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für Großraumfahrzeuge (Mehrpersonenwagen - 7Sitzer) **8,90 €**, der Großraumzuschlag ab der 5. Person in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen **8,70 €**, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten. Der Grundpreis beträgt nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen bei ausdrücklicher Anforderung von Kombifahrzeugen **8,90 €**, der Zuschlag in Höhe von 5,00 € ist im Grundpreis enthalten.

(3) Für den ersten bis dritten Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzte gefahrene Strecke von **37,04 m** werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auf 0,10 € (1.-3. Kilometer = **2,70 €**), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzte gefahrene Strecke von **34,48 m** auf 0,10 € (1.-3. Kilometer = **2,90 €**) festgesetzt. Ab dem 4. Kilometer wird der Fahrpreis für jede besetzte gefahrene Strecke von **45,45 m** werktags tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) auf 0,10 € (**1 km = 2,20 €**), nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen für jede besetzte gefahrene Strecke von **40 m** auf 0,10 € (**1 km = 2,50 €**) festgesetzt. Die Anfahrt zum Bestellort wird im Stadtgebiet nicht vergütet; der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis analog zu den in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Fahrpreisen berechnet.

(5) Wird die Fahrt aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nach Auftragerteilung nicht durchgeführt, ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 zu zahlen.

§ 3

Die Beförderung von Handgepäck wird nicht berechnet. Die Gebühr für den Kofferservice von der Wohnungstür bis zum Bahnsteig oder zurück beträgt 5,00 €. Zum Transport von zusätzlichen Gütern (z. B. Kühlschrank, Fernsehgerät, Möbel usw.) mit Hilfe des Fahrers beim Ein- und Ausladen bzw. wenn der Laderaum extra für diesen Transport verändert werden muss, beträgt der Zuschlag 5,00 €. Der Zuschlag von 5,00 € für Großraum- und Kombifahrzeuge aus §2 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt und kann zusätzlich erhoben werden. Die Beförderung von Hunden, Katzen sowie Kleintieren ist zuschlagsfrei. Die Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 4

Für die Wartezeit ab der 1. Minute wird ein Preis von **42,00 €/Stunde (0,70 € pro angefangene Minute)** erhoben. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 5

Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgäste eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und Angabe der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 6

(1) Sondervereinbarungen für Pflichtfahrbereich sind zulässig unter Beachtung der Vorschriften des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz. Sie sind vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigungsbehörde (Oberbürgermeister/ Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen) zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Sonderfahrten, wie Hochzeits-, Beerdigungsfahrten u. ä., für die die Fahrzeuge besonders hergerichtet werden müssen, unterliegen nicht diesem Tarif.

§ 7

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgäste auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist

§ 9

Diese Verordnung tritt zum 02.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen -Taxentarif- vom 02.12.2019 außer Kraft.